

# NEUE CHANCEN FÜR DIE NATUR



Fledermausjunges

## Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Selbst wenn Sie keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigen, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten!

Klären Sie daher schon im Rahmen der Planung einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme, ob betroffene Gebäudeteile Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind.

Die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Schläfer (Garten- und Siebenschläfer) und Insekten können im Dach- und Mauervorsprung im Dachgeschoss und der Dacheindeckung, in der Verkleidung, in Fensterläden, Rolladenkästen und in Naturkellern vorkommen. Fledermäuse können z.B. durch winzige Spalten einfliegen bzw. diese besiedeln und ihre Spuren sind meist nur durch Fachleute zu erkennen.

Frostfreie Keller werden manchmal auch zum Überwintern genutzt. Hornissen bauen ihre Nester gern auf Dachböden oder auch in Rolladenkästen. Mauersegler nutzen Hohlräume unter Dächern und Traufen.

Überall dort, wo ein Vorkommen dieser Tierartengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, in jedem Fall aber bei älteren, ungenutzten Gebäuden, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, Brücken und Ufermauerwerken sollten Sie frühzeitig in der Planungsphase ein Gutachterbüro hinzuziehen, welches das Gebäude auf vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten hin untersucht, denn:

Gemäß § 44 Abs.1 Nr.1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Daraus folgt, dass **dauerhafte Lebensstätten** wie Fledermauswinterquartiere oder Schwalbennester und Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über zu schützen sind; **einmalige Niststätten** wie Singvogel- oder Hornissennester können nach der Fortpflanzungsperiode, die von Februar bis Oktober dauert, entfernt werden.

## ARTENSCHUTZ BEI ABRISS UND SANIERUNG VON GEBÄUDEN

Info **10**



Großes Mausohr

Bei Vorkommen dauerhafter Lebensstätten können die Gutachter in vielen Fällen Wege aufzeigen, wie Ihre Planung und der Schutz der betroffenen Tierarten vereinbart werden kann (z.B. durch Schaffung von Ersatzlebensraum in Form künstlicher Nisthilfen oder durch den Einbau spezieller Fledermausziegel bei der Dacherneuerung).



Fledermauskästen

Wenn sich herausgestellt hat, dass geschützte Arten von Ihrem Vorhaben betroffen sind, stimmen Sie zunächst mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten ab z.B. durch eine Bauzeitenregelung.



Junge Rauchschnalben im Nest

Kann eine Beeinträchtigung trotzdem nicht vermieden werden, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich. Eine solche Ausnahme kommt nach dem Naturschutzrecht nur für wenige besondere Fälle (z.B. im Interesse der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit) infrage. Selbst dann kann die Naturschutzbehörde eine solche Ausnahme nur erteilen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Tierart durch die Maßnahme nicht verschlechtert.

Das bedeutet, dass der Fortbestand der vor Ort vorhandenen Population nicht gefährdet werden darf, etwa indem wichtige Nist-, Ruhe- und Überwinterungsstätten verloren gehen.



Nistgelegenheit für Schnalben

Wenn sich erst während einer Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahme herausstellt, dass besonders geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder zerstört werden können, muss sofort reagiert werden.

Die Arbeiten sind zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelneester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt werden oder Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden können.

Das weitere Vorgehen ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die o.g. Verbotsvorschriften (§ 44 Abs.1 BNatSchG) nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Sofern streng geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs.1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Durch Beachtung dieser Vorgaben leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, d.h. zum Erhalt bedrohter Tierarten!

Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

**Region Hannover, Fachbereich Umwelt**

**Höltzstr. 17, 30171 Hannover**

**Telefon: 05 11/6 16-2 26 41**

**Fachliche Bearbeitung:**

Ute Kramer

**Layout/Druck:**

Region Hannover

Team Gestaltung/Team Druck

**Fotos:**

Wolfgang Krienke, Karsten Passior,

Ute Kramer, fotolia: © eZeePics Studio,

Herby (Herbert) me, Art\_man

**Stand:** 2013

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier